Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30 Bgld. LVwGG Dienstliche Ausbildung

Bgld. LVwGG - Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die §§ 24 bis 36 LBDG 1997 sind auf die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at